Deutsche Bahn AG
Barthstraße 12 80339 München

[redacted]

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
KTE - WSP Baurecht
Barthstraße 12
80339 München
Deutschland

ktb.muenchen@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-BY-25-198436

11.02.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Mail vom 27.01.2025 / [redacted]

| | |
|---|---|
| **Art der Anfrage** | **Flächennutzungsplanverfahren** |
| **Vorhaben** | **Änderung des Flächennutzungsplans- und Landschaftsplanes der Gemeinde Berngau und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik- Anlage Hasenäcker“, Beteiligung TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB** |
| **Einreicher** | [redacted] |
| **Gemarkung** | **Röckersbühl** |
| **Gemarkungs-Nr.** | **09 4678** |
| **Flurstück** | **353** |
| **Strecke** | **0000** |
| **Streckenbezeichnung** | **- Keine Stammdaten für Strecke -** |
| **Lage zur Strecke** | **abseits** |
| **ca. Entfernung zum Bahngrund in Meter** | **7000** |
| **Bahnstromleitung** | **400** |
| **Bezeichnung Bahnstromleitung** | **Abzw. - Uw Mörlach** |
| **Bahnstromleitungsmast** | **15 bis 17** |

Sehr geehrte [redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Bei dem geplanten o.g. Verfahren sind die nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch das Planungsgebiet verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 400 Abzw. - Uw Mörlach im Bereich der Maste Nr. 15 bis 17, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt bis zu 16,1 m beiderseits der Leitungsachse. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungsachse.

Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen.

Diese Stellungnahme gilt nicht als Zustimmung des Vorhabens und ist lediglich als Auskunft zu betrachten. Die genannten Höhen- oder Abstandsangaben dienen lediglich als unverbindliche Planungshilfe.

Weitere vorhabenbezogene Auflagen werden erst im Rahmen der Genehmigungsplanung/Beteiligung mitgeteilt.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Planungsverfahren und Vorlage der Unterlagen im Rahmen der Genehmigungsplanung zur Prüfung und Stellungnahme hinsichtlich unserer kreuzenden 110-kV-Bahnstromleitung.

Zur Erlangung einer Genehmigungsfähigkeit sind folgende Hinweise und Auflagen zu berücksichtigen und einzupflegen:

- Die Leitungstrasse im Bereich des betroffenen Planungsgebiets ist in ihrem Verlauf mit Maststandorten und Schutzstreifen beiderseits der Leitungsachse maßstabsgetreu in den Planungsunterlagen darzustellen. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.
- Die Planungsunterlagen sollten in entsprechender Form und Qualität erstellt werden, Luft-/Satellitenbilder mit Einzeichnungen und fehlendem Maßstab sind nicht zulässig.
- Ein Wartungsstreifen von 8 m beidseitig der Leitungsachse der 110-kV-Bahnstromleitung ist von Photovoltaikanlagen freizuhalten, aufgrund der Zugänglichkeit für Instandhaltungsarbeiten. Außerdem bitten wir in der weiteren Planung der Photovoltaikanlage folgende Hinweise zu beachten:
  - Für Nutzungseinschränkungen, welche sich für die Photovoltaikanlage aus einem durch unsere Anlage oder bei Instandhaltungsmaßnahmen ggf. verursachten Schattenwurf ergeben, übernehmen wir keine Haftung.
  - Die Zugänglichkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Für den Fall eines möglichen Störungseinsatzes an der Hochspannungsleitung sind etwaige Einzäunungen so auszuführen, dass diese für die Durchfahrt eines Einsatzfahrzeuges zerstörungsfrei geöffnet und geschlossen werden können.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind folgende Oberkanten/Höhen bezogen auf NN (Normal Null) in den Planungsunterlagen auszuweisen:
  - Oberkante des geplanten Geländes
  - Oberkante von geplanten Gebäuden einschließlich aller An- und Aufbauten (wie z.B. Kamine, Balkone, Dachständer, Antennen, Reklametafeln, Photovoltaikanlagen, Lichtkuppen, Dachgauben, Absturzsicherungen, Lüftungsanlagen usw.)

- Oberkante von geplanten sonstigen, nicht-begehbaren und nicht-besteigbaren geplanten Bauwerksteilen, Antennen, Straßenleuchten, Fahnenmasten, Werbeschildern und Ähnlichem
- Oberkante von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich aller An- und Aufbauten
- Oberkante von geplanten Straßen und befahrbaren Flächen (Parkplätze, Zufahrten und Straßen usw.)

- Dargestellte Bäume in den Planungsunterlagen dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht neu angepflanzt werden.
- Bezüglich Anpflanzungen im Schutzstreifen weisen wir darauf hin, dass der Veranlasser/Grundstückseigentümer für die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes zwischen dem Aufwuchs und Teilen der 110-kV-Bahnstromleitung gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen auf eigene Kosten zu sorgen hat. Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dergleichen dürfen in der Regel keine größere Höhe als 3,5 m - ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - erreichen. Aufwuchs mit einer natürlichen Endwuchshöhe größer als 3,5 m darf innerhalb des Schutzstreifens nicht gepflanzt werden.
- Hochwachsende Bäume mit einer natürlichen Endwuchshöhe von mehr als 3,5 m dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht gepflanzt werden

**Des Weiteren sind die nachfolgenden allgemeinen Hinweise und Auflagen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten:**

- Bauten, An- und Aufbauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
- In einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist der Bereich von Bewuchs vollständig freizuhalten, jegliche Bebauung als auch Verkehrsflächen unzulässig und jeglicher Erdaushub untersagt, um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden. Das daran anschließende Gelände darf nicht steiler als mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden, dies bedarf jedoch einer Zustimmung der DB Energie GmbH.
- In einem Radius von 30 m um die Maststandorte besteht bei Bodenbearbeitungen in einer Tiefe von mehr als 0,5 m unter Geländeoberkante die Gefahr, dass Masterden beschädigt werden. Deshalb muss bei entsprechenden Arbeiten die von uns mit der Instandhaltung der Bahnstromleitungen im genannten Bereich beauftragte Stelle (siehe beiliegendes Merkblatt) verständigt werden.
- Maste in der Nähe von Verkehrsflächen sind in geeigneter Weise durch eine Anfahr- und Aufprallschutz gegen Beschädigungen durch rangierende oder von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge zu schützen. Die geplante Ausführung des Anfahrschutzes ist der DB Energie GmbH zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
- Bei Planungen für den Bau von Gebäuden, Anlagen, Straßen, Wegen, Entwässerungen und sonstiger Bebauung im Bereich des Schutzstreifens muss die DB Energie GmbH als Träger öffentlicher Belange unter Beigabe genauer Lage- und Höhenpläne (Profilpläne) beteiligt werden. Die Höhenangaben sind dabei zwingend auf Normal Null (NN) zu beziehen. Im Schutzstreifenbereich der Leitung ist wegen der einzuhaltenden Sicherheitsabstände mit eingeschränkten Bauhöhen zu rechnen.

  Die geplanten Bauwerke und Objekte dürfen innerhalb des Gefährdungsbereichs beiderseits der Leitungsachse die folgenden, maximal zulässigen Höhen (bezogen auf Normal Null) nicht überschreiten:

o Oberkante des Geländes

| von Mast-Nr. | nach Mast-Nr. | von | bis | Gefährdungsbereich beidseitig der Leitungsachse | maximal zulässige Oberkante |
|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 16 | 0,0 m | 257,0 m | 18,5 m | 453,0 m ü. NN |
| 16 | 17 | 0,0 m | 80,0 m | 18,5 m | 457,5 m ü. NN |
| 16 | 17 | 80,0 m | 160,0 m | 18,5 m | 457,0 m ü. NN |
| 16 | 17 | 160,0 m | 261,1 m | 18,5 m | 459,0 m ü. NN |

o Oberkante von Gebäuden einschließlich aller An- und Aufbauten (wie z.B. Kamine, Balkone, Dachständer, Antennen, Reklametafeln, Photovoltaikanlagen, Lichtkuppen, Dachgauben, Absturzsicherungen, Lüftungsanlagen, etc.)

| von Mast-Nr. | nach Mast-Nr. | von | bis | Gefährdungsbereich beidseitig der Leitungsachse | maximal zulässige Oberkante |
|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 16 | 0,0 m | 257,0 m | 18,5 m | 453,8 m ü. NN |
| 16 | 17 | 0,0 m | 80,0 m | 18,5 m | 458,3 m ü. NN |
| 16 | 17 | 80,0 m | 160,0 m | 18,5 m | 457,8 m ü. NN |
| 16 | 17 | 160,0 m | 261,1 m | 18,5 m | 459,8 m ü. NN |

o Oberkante von geplanten sonstigen, nicht-begehbaren und nicht-besteigbaren Bauwerksteilen, Antennen, Straßenleuchten, Fahnenmasten, Werbeschildern und Ähnlichem

| von Mast-Nr. | nach Mast-Nr. | von | bis | Gefährdungsbereich beidseitig der Leitungsachse | maximal zulässige Oberkante |
|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 16 | 0,0 m | 257,0 m | 18,5 m | 455,5 m ü. NN |
| 16 | 17 | 0,0 m | 80,0 m | 18,5 m | 460,0 m ü. NN |
| 16 | 17 | 80,0 m | 160,0 m | 18,5 m | 459,5 m ü. NN |
| 16 | 17 | 160,0 m | 261,1 m | 18,5 m | 461,5 m ü. NN |

o Oberkante von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich aller An- und Aufbauten

| von Mast-Nr. | nach Mast-Nr. | von | bis | Gefährdungsbereich beidseitig der Leitungsachse | maximal zulässige Oberkante |
|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 16 | 0,0 m | 257,0 m | 18,5 m | 455,0 m ü. NN |
| 16 | 17 | 0,0 m | 80,0 m | 18,5 m | 459,5 m ü. NN |
| 16 | 17 | 80,0 m | 160,0 m | 18,5 m | 459,0 m ü. NN |
| 16 | 17 | 160,0 m | 261,1 m | 18,5 m | 461,0 m ü. NN |

- Oberkante von Straßen und befahrbaren Flächen (wie z.B. Parkflächen, Zufahrten, etc.)

| von Mast-Nr. | nach Mast-Nr. | von | bis | Gefährdungsbereich beidseitig der Leitungsachse | maximal zulässige Oberkante |
|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 16 | 0,0 m | 257,0 m | 18,5 m | 452,0 m ü. NN |
| 16 | 17 | 0,0 m | 80,0 m | 18,5 m | 456,5 m ü. NN |
| 16 | 17 | 80,0 m | 160,0 m | 18,5 m | 456,0 m ü. NN |
| 16 | 17 | 160,0 m | 261,1 m | 18,5 m | 458,0 m ü. NN |

- Feuergefährdete Einrichtungen (wie z.B. Tankstellen, Biogasanlagen, Güllegruben, etc.) sowie Gebäude ohne feuerhemmende Dächer (wie z.B. Reetdächer, Traglufthallen, Zelte, Folien, etc.) sind innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung nicht zulässig.

- Wir weisen darauf hin, dass eine Abschaltung der Leitung aufgrund der ständig sicherzustellenden Bahnstromversorgung nicht möglich ist. Dies bitten wir bei den Planungen zur Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen zu berücksichtigen.
- Kosten, die der DB Energie GmbH oder einer beauftragten Instandhaltungsstelle für eventuell notwendige Abschalt- und Sicherungsmaßnahmen entstehen, werden dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung gestellt.
- Beim Einsatz von Baugeräten (wie z.B. Turmdrehkran, Autokran, Betonpumpe usw.) und bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung müssen die maximal zulässigen Arbeitshöhen mit der DB Energie abgestimmt werden.
  - Es ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass ein Sicherheitsabstand von Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) von mehr als 3,0 Meter zu den Seilen der Bahnstromleitung immer gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Seile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangsverhalten in Betracht gezogen werden müssen.
  - Außerdem sind die nachfolgenden Punkte vom Vorhabenträger, von den für die Arbeiten verantwortlichen Personen sowie vom bauausführenden Personal zu beachten:
    1. Das beiliegende „Merkblatt über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH“ ist zwingend zu beachten und dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben.
    2. Die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 sind einzuhalten.
    3. Die Schwenk- und Bewegungsmöglichkeit aller Baugeräte (inkl. jeglicher Lasten, Trag- und Lastaufnahmemittel etc.) ist so einzuschränken, dass eine größere Annäherung als 5 m zu den Leiterseilen der 110-kV-Bahnstromleitung auszuschließen ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Leiterseile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangverhalten in Betracht gezogen werden müssen.
  - Der Aufstellort, die Auslegerhöhe und der Schwenkbereich der Baugeräte sind hierbei zu berücksichtigen.

- Die zulässige Höhe für Personen und Gerätschaften (max. Arbeitshöhe) beträgt:

| von Mast-Nr. | nach Mast-Nr. | von | bis | Gefährdungsbereich beidseitig der Leitungsachse | maximal zulässige Arbeitshöhe |
|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 16 | 0,0 m | 257,0 m | 18,5 m | 454,5 m ü. NN |
| 16 | 17 | 0,0 m | 80,0 m | 18,5 m | 459,0 m ü. NN |
| 16 | 17 | 80,0 m | 160,0 m | 18,5 m | 458,5 m ü. NN |
| 16 | 17 | 160,0 m | 261,1 m | 18,5 m | 460,5 m ü. NN |

- Innerhalb des Gefährdungsbereichs darf die o.g. maximal zulässige Arbeitshöhe nicht überschritten werden.
- Wir bitten dies bei den Planungen zur Errichtung des Bauvorhabens sowie zum Aufstellort von Baugeräten zwingend zu berücksichtigen.
- Sollten Arbeiten in anderen als den o.g. Mastfeldern geplant sein, sind die maximal zulässigen Arbeitshöhen für diese Bereiche bei uns separat anzufragen.
- Unabhängig davon sind die o.g. Punkte 1 bis 3 zu beachten.
- Die dem Vorgang beiliegenden Aufstellorte und Höhen von Baugeräten sind nicht Teil unserer Prüfung des Vorgangs. Die Prüfung und Einhaltung der zulässigen Höhen für Personen und Gerätschaften (max. Arbeitshöhe) liegt in der Verantwortung des Vorhabenträgers.
- Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.

- Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Für den Fall eines möglichen Störungseinsatzes an der Hochspannungsleitung sind etwaige Einzäunungen so auszuführen, dass diese für die Durchfahrt eines Einsatzfahrzeuges zerstörungsfrei geöffnet und geschlossen werden können.
- Feuergefährliche, sprenggefährliche und zum Zerknall neigende Stoffe dürfen im Leitungsbereich weder in Gebäudeteilen noch im Freien gelagert werden.
- Ein ggf. zusätzlich erforderlicher Schutzabstand für Brand-Lösch-Maßnahmen ist von der zuständigen Brandschutzbehörde festzulegen.
- Die Bedachung von Gebäuden und Anlagen ist nach DIN 4102 Teil 7 herzustellen (brandschutztechnische Anforderungen).
- Die bestehenden Dienstbarkeiten müssen auf ggf. neu gebildete Grundstücke übertragen werden.
- Wir weisen darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Außerdem muss unter den Leiterseilen unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dieses bitten wir vor allem im Bereich von Gebäuden, Anlagen, Zufahrtsstraßen und Stellplätzen von Kraftfahrzeugen zu beachten. Für witterungs- und naturbedingte Schäden übernehmen wir keine Haftung.
- Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfangs ist möglich. Die Bestimmungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von unseren Leitungen eingehalten. Wir bitten

auch eventuelle spätere Mieter des Objektes auf die Beeinflussungsgefahr frühzeitig und in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt den Anliegern, für Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns - auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir verweisen auf die bestehenden Rechte zu Gunsten der DB AG. Diese sind zwingend zu beachten.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Sollten sich durch das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an Herrn Betz.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien

i.V. [redacted] i.A. [redacted]

**Anlage:**

Unfallmerkblatt

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

**Chatbot Petra** steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/

**DB** Energie GmbH
Energieversorgung Süd
I.ET-S-S 3
Fachbereich Bahnstromleitung

# Merkblatt

## über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von 110 kV-Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH (DB Energie).

Zur Vermeidung von Unfällen, die durch unzulässige Annäherung an unsere Hochspannungsleitungen entstehen können, sind folgende Sicherungsmaßnahmen zu beachten:

1. Bei allen Bauarbeiten sind die in den einschlägigen VDE-Normen (insbesondere VDE 0105-100) und berufsgenossenschaftlichen Richtlinien (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und BGV C22) festgelegten Schutzabstände zu den Leiterseilen der 110 kV-Hochspannungsleitungen einzuhalten.
   Der Bauherr/Bauunternehmer hat sicherzustellen, dass die nachfolgenden Sicherheitshinweise allen auf der Baustelle tätigen Personen wie z.B. Bauleiter, LKW-Fahrer, Kranführer, Baggerführer, insbesondere jedoch den Arbeitsverantwortlichen zugänglich sind. Weiterhin hat er dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter und/oder beauftragte Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu beaufsichtigen sind.

   Für den Bauherrn/Bauunternehmer besteht vor Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

2. Bauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit schriftlicher Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Zur Umsetzung der im Rahmen unserer Stellungnahme zur Bauanfrage erteilten Auflagen besteht für den Bauherrn ergänzend die Möglichkeit einer örtlichen Anlageneinweisung durch einen unserer nachfolgend aufgeführten Anlagenmeister. Die Verantwortung zur Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände bzw. in unserer schriftlichen Stellungnahme ggf. mitgeteilten Arbeitsgrenzen verbleibt jedoch immer beim Bauherrn/Bauunternehmen.

**Bereich Unterfranken:** [redacted]
**Bereich Oberfranken und nördliches Mittelfranken:**
**Bereich Oberpfalz und nördliches Niederbayern:**
**Bereich Mittelfranken und nördliches Oberbayern:** [redacted]
**Bereich Schwaben und westliches Oberbayern:**
**Bereich Niederbayern und östliches Oberbayern:**
**Bereich südliches Oberbayern:**

Personen, Baumaschinen (Kran, Bagger etc.), Gerüste oder sonstige Gegenstände dürfen gemäß den unter 1. genannten Richtlinien bei einer Betriebsspannung

| |
|---|
| bis 110 kV (trifft grundsätzlich bei Bahnstromleitungen zu) **keinesfalls näher als 3,00 m** an die Leiterseile heranreichen. |

| |
|---|
| Nach den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7" der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen sollte allgemein ein Abstand von 5 m nicht unterschritten werden! |

Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Zusätzlich ist auch das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung der Schutzabstände besteht Lebensgefahr!

3. Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden.

4. Anker und Zugseile der Baumaschinen sind so zu sichern, daß sie bei evtl. Bruch nicht in die Hochspannungsleitung schnellen können.

5. Verankerungen der Kräne sind so anzubringen, daß ein Kippen in Leitungsrichtung mit Sicherheit verhindert wird.

6. Die Ausleger, Drehkränze, Laufkatzen der Arbeitsmaschinen/Baukräne sind so zu arretieren, dass das unbeabsichtigte Einschwenken bzw. Fahren in die Hochspannungsleitungen unmöglich ist.

7. Das Bedienpersonal auf der in Verbindung mit einem Hochspannungsleiterseil gekommenen Arbeitsmaschine muss Ruhe bewahren und darf die Maschine nicht verlassen. Das Personal darf keinesfalls eine unter Spannung geratene Arbeitsmaschine berühren. Im Umkreis von 20 m stehende Personen dürfen wegen Schrittspannungsgefahr den Standort vor Gefahrbeseitigung nicht verlassen.

## Beim Absteigen vom Fahrzeug besteht Lebensgefahr

8. Das Fahrzeug ist entweder mit eigenem Antrieb aus dem Gefahrenbereich der Hochspannungsleitung herauszufahren oder es ist solange zu warten, bis die unten genannte Stelle die Freischaltung - d.h. Abschaltung der Hochspannungsleitung - bestätigt hat. Das Bedienpersonal darf die Arbeitsmaschinen erst verlassen, wenn zweifelsfrei sichergestellt ist, dass das Gerät spannungsfrei ist.

9. Das Betreten der Umgebung herabfallender unter Spannung stehender Leitungen ist lebensgefährlich (Schrittspannung).

   **Von der am Boden liegenden Freileitung ist daher ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten**

   Hat die betreffende Leitung Berührung mit Metallteilen wie Zäunen, Geländer, Baumaschinen usw., so ist von diesen Teilen ebenfalls der entsprechende Abstand einzuhalten.

10. Da jede Erhöhung des Terrains unter der Leitungstrasse zur Verringerung des Bodenabstandes zu den spannungsführenden Leiterseilen führt, besteht dabei zudem die Gefahr, dass dadurch der notwendige Sicherheitsabstand zur Leitung unterschritten wird.

11. Werden anlässlich von Aushubarbeiten Masterden beschädigt, ist die unter Punkt 2 genannte Stelle sofort zu verständigen.

Im Falle einer **Leitungsberührung** oder eines **Unfalls** im erwähnten Zusammenhang bitten wir um sofortige telefonische Verständigung folgender Stelle:

**DB Energie GmbH**
Schaltbefehlsstelle Frankfurt

**Tel.: 0800 100 9868 (gebührenfrei)**

Deutsche Bahn AG
Barthstraße 12 80339 München

[redacted]

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
KTE – WSP Baurecht
Barthstraße 12
80339 München
Deutschland

ktb.muenchen@deutschebahn.com

Aktenzeichen: **TÖB-BY-26-234223**
**TÖB-BY-26-234225**

27.05.2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Mail vom 06.05.2026 / Frau [redacted]

| | |
|---|---|
| **Art der Anfrage** | **Flächennutzungsplanverfahren** |
| **Vorhaben** | **Änderung des Flächennutzungsplans- und Landschaftsplanes der Gemeinde Berngau und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik- Anlage Hasenäcker“, Beteiligung TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB** |
| **Einreicher** | [redacted] |
| **Gemarkung** | **Röckersbühl** |
| **Gemarkungs-Nr.** | **09 4678** |
| **Flurstück** | **353** |
| **Strecke** | **0000** |
| **Streckenbezeichnung** | **- Keine Stammdaten für Strecke -** |
| **Lage zur Strecke** | **abseits** |
| **ca. Entfernung zum Bahngrund in Meter** | **7000** |
| **Bahnstromleitung** | **400** |
| **Bezeichnung Bahnstromleitung** | **Abzw. - Uw Mörlach** |
| **Bahnstromleitungsmast** | **15 bis 17** |

Sehr geehrte Frau [redacted],
sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu den o.g. Verfahren.

Bei den o.g. Verfahren bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Deutsche Bahn AG ist gesetzlich verpflichtet, den sicheren Betrieb des Eisenbahnverkehrs zu gewährleisten. Diese Verpflichtung basiert auf einem umfassenden Rechtsrahmen, der durch § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) gestützt wird. Gemäß § 4 AEG müssen Infrastruktur und Fahrzeuge so gestaltet und betrieben werden, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit genügen. § 2 EBO konkretisiert diese Anforderungen, indem die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben werden.

Diese umfassenden Rechtsvorschriften unterstreichen die Verantwortung der Deutschen Bahn AG, durch technische und betriebliche Maßnahmen die Sicherheit des Bahnverkehrs zu gewährleisten. Verstöße gegen diese Vorgaben können als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 64b EBO geahndet werden.

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen des o.g. Bebauungsplanverfahrens dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahnbundesamt am Verfahren zu beteiligen.

Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9-11, 80335 München.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.02.2025 Aktenzeichen TÖB-BY-25-198436, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde. Die Stellungnahme ist nach wie vor gültig und zwingend zu beachten.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften" unter der folgenden Adresse erhältlich:

**DB InfraGO AG**

**Griesbachstraße 7**

**76185 Karlsruhe**

**Tel: 0721 938 5965 Fax: 069 265 57986**

**Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com**

Sollten sich durch das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an Herrn [redacted]

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

DB Immobilien

i.V. [redacted] i.A. [redacted]

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

**Chatbot Petra** steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/

Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Nürnberg**

**Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg**

Gemeinde Berngau
Bahnhofstraße 12
92318 Neumarkt i.d.OPf.

**Bearbeitung:** [redacted]
**Telefon:**
**Telefax:**
**E-Mail:**

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 10.06.2026

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**
65149-651pt/015-2026#413

**EVH-Nummer:**

**Betreff:** Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes; Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik Hasenäcker " mit Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt 24

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 27.05.2026, Az. 6102 — 047745 — V2

**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 01.06.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der o. g. Planung zur Bebauungsplanaufstellung für das Sondergebiet „SO Photovoltaik Hasenäcker " mit dazugehöriger Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung berührt. Nordwestlich des Plangebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 400 Abzw. - Uw Mörlach im Bereich der Maste

Nr. 15 bis 17. Die im Folgenden aufgeführten Hinweise sind zwingend zu beachten und sicherzustellen:

Bei der Bahnstromleitung mit ihren dazugehörigen Maststandorten handelt es sich um Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, welche dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB) unterliegen. Die Maststandorte sind als Eisenbahnbetriebsanlagen entsprechend zu kennzeichnen und farblich, beispielsweise lila, als solche darzustellen.

Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Bei Baumaßnahmen darf die Standsicherheit der Bahnstromleitungsmasten durch evtl. durchzuführende Ausgrabungen/Bodenabtragungen in keinem Fall gefährdet werden. Die Schutzabstände zur spannungsführenden Leitung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den feuerpolizeilichen Vorschriften sind – auch während der Baudurchführung –einzuhalten. Der Bestand und Betrieb der 110-kV Bahnstromleitung zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung muss auf Dauer gewährleistet sein.

Im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung sollte darauf hingewiesen werden, dass von der 110-kV-Bahnstromleitung Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Beeinflussung auftreten können. Baumaßnahmen die insbesondere innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung durchgeführt werden, sind zwingend mit dem Leitungsbetreiber, hier der DB Energie GmbH, zuvor abzustimmen. Generell wird eine enge Abstimmung in jeder Phase empfohlen.

Im Übrigen sind die Bedingungen, Auflagen und Hinweise, die in den Stellungnahmen der DB AG vom 11.02.2025, Az. TÖB-BY-25-198436, sowie vom 27.05.2026, Az. TÖB-BY-26-234223 bzw. TÖB-BY-26-234225, aufgeführt sind, zwingend zu beachten und sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07